

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF - § 35 BAT-KF
vom 11. Dezember 2024

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Reisekostenvergütung,“ und „Trennungsentschädigung“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erstattung der Reisekosten und die Trennungsentschädigung finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.“

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 und die bisherige Protokollnotiz zu Absatz 2 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dortmund, den 11. Dezember 2024

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende